SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

DIE GESETZESLAGE IN ÖSTERREICH (Hintergrundinformation)

Wortlaut des Gesetzes: Auszug aus dem Strafgesetzbuch, zweiter Abschnitt:

Schwangerschaftsabbruch

- § 96. (1) Wer mit Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, begeht er die Tat gewerbsmäßig, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
- (2) Ist der unmittelbare Täter kein Arzt, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, begeht er die Tat gewerbsmäßig oder hat sie den Tod der Schwangeren zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (3) Eine Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft selbst vornimmt oder durch einen anderen zulässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

§ 97. Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar, wenn:

- 1. der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder
- 2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernsten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist, oder eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde, oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird; oder
- 3. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

Gewissensfreiheit des Arztes und Pflegepersonals

Kein Arzt ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen, außer der Abbruch ist notwendig, um die Schwangere aus unmittelbarer Lebensgefahr zu retten. Dies gilt auch für im Krankenpflegefachdienst, in medizinisch-technischen Diensten oder im Sanitätshilfsdienst tätige Personen.

Verbot jeglicher Diskriminierung

Niemand darf wegen Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs oder der Mitwirkung daran oder wegen Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden.

Erläuterung

Prinzipiell ist der Schwangerschaftsabbruch in Österreich verboten (§ 96). Paragraph 97 enthält aber Ausnahmen.

Der Schwangerschaftsabbruch ist straffrei, wenn er:

- 1. innerhalb der ersten drei Monate stattfindet
- 2. von einer Ärztin oder einem Arzt.
- 3. nach vorhergehender ärztlicher Beratung und
- 4. auf Antrag der betroffenen Frau durchgeführt wird.

Bei medizinischer, embryopathischer und/oder Altersindikation kann der Schwangerschaftsabbruch bis zum Einsetzen der Wehen durchgeführt werden.

Medizinische Indikation

Die Gefahr besteht, dass das Leben oder die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren durch die Schwangerschaft bedroht ist. Die Einwilligung der Frau und eine schriftliche Indikationsstellung durch den Arzt müssen vorliegen.

Embryopathische Indikation

Eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein wird.

Altersindikation

Die Schwangere war zum Zeitpunkt der Befruchtung noch unmündig (jünger als 14 Jahre).